

12 O 260/17 (2)

Verkündet am 11.04.2019

gez.

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Landgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1)

- Kläger -

2)

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Alter Steinweg 1, 20459 Hamburg, Gz.:

gegen

Förde Sparkasse, Anstalt des Öffentlichen Rechts,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Müller als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.03.2019 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 11.465,69 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.10.2017 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger als Gesamtschuldner 9/10 und die Beklagte 1/10 zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rückabwicklung zweier Verbraucherdarlehnsverträge nach Widerruf.

Die Parteien schlossen zwei Darlehnsverträge ab.

Der erste Darlehnsvertrag wurde am 14. Juni 2007 abgeschlossen (Konto-Nr. _____). Die Darlehnssumme belief sich auf 125.000 EUR. Der Darlehnsvertrag wurde mittels einer Grundschuld besichert. Das Darlehn sah einen Zinssatz von 5,14% p.a. vor bei einer Zinsbindung bis zum 30. Juni 2012 und eine monatliche Rate von 535,42 EUR. Am 26. April 2012 schlossen die Parteien eine Anschlusszinsvereinbarung (Bl. 18 d. A.), sodass sich der vertragliche Zinssatz nunmehr auf 2,75% p.a. und die monatliche Rate auf 116,88 EUR belief. Den Klägern wurde eine Widerrufsbelehrung ausgehändigt. Dies enthielt den Passus: „Die Frist [Widerrufsfrist] beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung.“ Der Darlehnsvertrag enthält unter Ziffer 1.4. eine Ausweisung an sonstigen Kosten. Diese umfassen einmalige Schätzungskosten in Höhe von 150 EUR und einen Kontoführungspreis von 18 EUR jährlich für die Übersendung einer Jahreszins- und Tilgungsbescheinigung. Im Übrigen wird hinsichtlich der Vertragsunterlagen auf die Anlage B 1 Bezug genommen (Bl. 51-54 d. A.).

Dieses Darlehn widerriefen die Kläger mit schriftlicher Erklärung vom 17. Juni 2016 gegenüber der Beklagten. Mit Schreiben vom 02. Dezember 2016 teilte die Beklagte den Klägern mit, dass das Darlehn widerrufbar ist. Am 19. Dezember 2016 teilte die Beklagte den Klägern mit, dass diese im Verzug mit der Zurückgewährung des Darlehns sind. Die Beklagte erklärte daraufhin die Aufrechnung mit den ihr aus dem Rückgewährschuldverhältnis gegen die Kläger zustehenden Forderungen.

Die Kläger leisteten bis zur Erklärung des Widerrufs Zins- und Tilgungszahlungen auf das erste Darlehn in der Höhe von 110.101,53 EUR sowie die Schätzungskosten in Höhe von 150 EUR und Kontoführungs-

gebühren für die Jahre 2007 bis 2011 von jeweils 18 EUR (insgesamt 90 EUR).

Nach Erklärung des Widerrufs leisteten die Kläger die monatlichen Raten für die Monate Juni bis Dezember zunächst weiter sowie im Januar 2017 weitere 51.000 EUR zwecks Zurückgewährung der ausbezahlten Darlehnsvaluta sowie weitere 35,06 EUR an Zinsen. Insgesamt leisteten die Kläger mindestens 151.989,81 EUR auf das Darlehn vom 14. Juni 2007.

Der zweite Darlehnsvertrag wurde am 01./25. Februar 2010 zwischen den Parteien abgeschlossen (Konto-Nr.). Die Darlehnssumme beläuft sich auf 134.000 EUR. Auch dieser Darlehnsvertrag ist mittels einer Grundschuld besichert. Das Darlehn sieht einen Zinssatz von 4,70% p.a. fest für 10 Jahre und eine monatliche Rate in Höhe von 524,83 EUR vor. Den Klägern wurde auch in diesem Fall eine Widerrufsbelehrung ausgehändigt. Diese enthielt eine Verlängerung der Widerrufsfrist von zwei auf drei Wochen, wobei die im Vordruck enthaltene Frist von zwei Wochen deutlich durchgestrichen und im unmittelbar folgenden Freifeld durch drei Wochen ersetzt wurde. Des Weiteren enthält die Widerrufsbelehrung eine Fußnote 1 mit dem Passus „Nicht für Fernabsatzverträge“. Auch dieser Darlehnsvertrag enthält unter Ziffer 1.4. eine Aufstellung an sonstigen Kosten. Diese umfassen eine jährliche Kontoführungsgebühr in der Höhe von 18 EUR für die Übersendung einer Zins- und Tilgungsbescheinigung. Im Übrigen wird auf die Anlage B 4 Bezug genommen (Bl. 89 ff d. A.).

Die Kläger übersandten am 14. Juni 2016 eine schriftliche Erklärung an die Beklagte, in der sie den Widerruf des Darlehns erklärten. Am 02. Dezember 2016 teilte die Beklagte den Klägern schriftlich mit, dass sie das Darlehn als nicht widerrufbar ansehe. Die Kläger leisten weiter Zins- und Tilgungsleistungen auf das Darlehn, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, um die Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld zu vermeiden.

Bis zum 31. Mai 2016 leisteten die Kläger 34.901,20 EUR an Zins- und Tilgungsleistungen auf das zweite Darlehn sowie Kontoführungsgebühren für die Jahre 2011 bis 2016 von jeweils 18 EUR (insgesamt 108 EUR).

Mit Schriftsatz vom 15. März 2018 erklärten die Kläger die Aufrechnung ihrer aus dem Rückabwicklungsverhältnis des ersten Darlehns vom 14. Juni 2007 zustehenden Forderung mit den Gegenforderungen der Beklagten aus dem Rückabwicklungsverhältnis des zweiten Darlehns vom 01. Februar 2010.

Die Kläger behaupten, sie hätten um 981, 61 EUR höhere Zins- und Tilgungszahlungen auf das erste Darlehn vom 14. Juni 2007 erbracht. Hinsichtlich des zweiten Darlehns vom 01. Februar 2010 habe der Vertragsabschluss ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmittel stattgefunden.

Die Kläger meinen, die Aufrechnungserklärung der Beklagten vom 19. Dezember 2016 bezüglich der Forderungen aus dem ersten Darlehn vom 14. Juni 2007 sei zu unbestimmt gewesen und die Aufrechnung sei erst durch die Aufrechnungserklärung der Kläger im Schriftsatz vom 18. Oktober 2017 erfolgt.

Die Kläger haben ihre Anträge vor der ersten mündlichen Verhandlung am 17. Mai 2018 mehrfach abgeändert und ergänzt.

Die Kläger beantragen nunmehr,

1. a) festzustellen, dass aus den Darlehnsverträgen vom 14.06.2007 über 125.000 EUR (Konto-Nr.) und vom 01.02.2010 über 134.000 EUR (Konto-Nr.) durch den Widerruf vom 14.06.2016 und den Widerruf vom 17.06.2016 Rückgewährschuldverhältnisse entstanden sind und die Kläger zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche der Beklagten aus diesen Rückgewährschuldverhältnissen sowie zur Erfüllung etwaiger Zahlungsansprüche der Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung (einschließlich etwaiger Nutzungswertersatzansprüche) wegen der Zahlungsansprüche der Beklagten aus den vorgenannten Rückgewährschuldverhältnis hinsichtlich des Zeitraums bis zum 12.01.2018 (d.h. Stand 12.01.2018) vorbehaltlich der nach diesem Tag auf das Darlehnskonto geflossenen Geldbeträge eine Zahlung in Höhe von 107.401,43 EUR schulden.

b) hilfsweise hinsichtlich des Antrags zu 1. a):

aa) festzustellen, dass die primären Leistungspflichten der Kläger aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehnsvertrag vom 01.02.2010 über 134.000 EUR (Konto-Nr.) zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen aufgrund des erklärten Widerrufs vom 14.06.2016 erloschen sind;

bb) und die Beklagte zu verurteilen, an sie 477,76 EUR nebst Zinsen in Höhe von

5%-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag seit Zustellung dieses Schriftsatzes zu zahlen;

cc) und die Beklagte zu verurteilen, an sie weitere 14.597,34 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf diesen Betrag seit Zustellung des Schriftsatzes vom 18.10.2017 zu zahlen;

2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Kläger sämtliche Geldbeträge nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten [hilfsweise 2,5 %-Punkten] über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem jeweiligen Eingang auf dem Darlehnskonto zurückzugewähren, die zwischen dem 13.01.2018 und der Rechtskraft dieses Urteils [hilfsweise: zwischen dem Tag nach der mündlichen Verhandlung und dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Urteils] auf das unter 1. b) genannte Darlehnskonto geflossen sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kreditvermittler, der Zeuge , habe die Kläger im Rahmen des Vertragsabschlusses des zweiten Darlehns vom 01./25. Februar 2010 in deren Wohnung in persönlich aufgesucht und die Angelegenheit besprochen. Des Weiteren seien die Jahreszins- und Tilgungsbescheinigungen im Interesse der Kläger erstellt worden, da diese für die Kläger im Rahmen ihrer Steuererklärung von Nutzen seien. Außerdem habe sie auf die Zins- und Tilgungsleistungen der Kläger auf das erste Darlehn vom 14. Juni 2007 tatsächliche Nutzungen lediglich in Höhe von 790,08 EUR gezogen; hinsichtlich der Berechnung wird auf das Vorbringen mit Schriftsatz vom 12. März 2019 und die Anlagen B6 bis B 8 Bezug genommen (Bl. 149 ff. d. A.).

Das Gericht hat am 17. Mai 2018 und am 21. März 2019 jeweils mündlich verhandelt. Im Rahmen der zweiten Verhandlung hat das Gericht den Zeugen vernommen. Hinsichtlich des Inhalts wird auf die Verhandlungsprotokolle (Bl. 132-135 und Bl. 178-181 d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist nur teilweise zulässig.

Der Antrag zu 1. a) ist unzulässig.

Nach gebotener Auslegung möchten die Kläger mit ihrem Antrag zum einen festgestellt wissen, dass die beiden Darlehensverträge wirksam widerrufen worden sind sowie, dass die Kläger der Beklagten in Summe noch 107.401,43 EUR aus dem Rückgewährschuldverhältnis des zweiten Darlehensvertrags vom 01. Februar 2010 schulden.

Ein solches Begehren ist unzulässig. Die Kläger müssen ihr Begehren im Wege der Leistungsklage verfolgen. Die beantragte Feststellungsklage ist nicht geeignet die Meinungsverschiedenheiten der Parteien endgültig zu bereinigen.

Die Umwandlung eines Verbraucherdarlehensvertrages in ein Rückgewährschuldverhältnis muss nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorrangig mit einer Leistungsklage geltend gemacht werden, sofern die Leistungsklage möglich und zumutbar ist, weil sie damit auch das Rechtsschutzziel der Feststellungsklage erfüllt. Eine Feststellungsklage ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn gesichert ist, dass der Rechtsstreit die Meinungsverschiedenheit der Parteien endgültig bereinigt (BGH, Urteil vom 24. Januar 2017 – XI ZR 183/15 –, juris).

Die Leistungsklage ist den Klägern möglich. Der generelle Umstand, dass es im Rahmen des Rückgewährschuldverhältnisses nicht zu einer Saldierung der gegenseitigen Ansprüche kommt, sondern zu einer Leistung Zug-um-Zug (§ 348 BGB), und hieraus ein negativer Saldo für den Kläger entstehen kann, macht die Leistungsklage nicht unzumutbar. Bis zur Aufrechnung kann die Forderung im Wege der Leistungsklage verfolgt werden (BGH, Urteil vom 24. Januar 2017 – XI ZR 183/15 –, juris Rn. 13). Die Leistungsklage ist zumutbar. Den Klägern ist die Berechnung der erbrachten Leistungen, die sie zurückverlangen können, ohne weiteres möglich. Den Klägern ist es möglich, ihre Zins- und Tilgungsleistungen auf beide Darlehensverträge zu beziffern und den begehrten Nutzungersatz auf dieser Grundlage zu berechnen, wie sie dies für die Zins- und Tilgungsleistungen auf das erste Darlehn vom 14. Juni 2007 bereits

dargelegt haben.

(bb) Der Feststellungsantrag ist nicht ausnahmsweise zulässig. Es ist nicht zu erwarten, dass die begehrte Erkenntnis zu einer endgültigen Klärung sämtlicher Streitpunkte führen wird (vgl. BGH, Urteil vom 24. Januar 2017 – XI ZR 183/15 –, juris Rn. 16). Zwar hat die Beklagte die Aufrechnung hinsichtlich ihrer Forderungen im Rahmen des Darlehnsvertrages vom 14. Juni 2007 erklärt und auch die Kläger mehrmals die Aufrechnung hinsichtlich der ihnen zustehenden Forderungen. Dies kann jedoch nicht zu einer endgültigen Klärung des Rechtsstreits führen. Zum einen erwächst die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung – im Gegensatz zur Geltendmachung mittels einer Widerklage – nur in der Höhe der Hauptforderung in Rechtskraft (§ 322 Abs. 2 BGB). Insofern kann bereits prinzipiell nicht von einer endgültigen Erledigung gesprochen werden. Zum anderen machen die Kläger mit der von ihnen begehrten Feststellung keine Rückforderungen der Zins- und Tilgungsleistungen sowie Nutzungersatz aus dem zweiten Darlehn vom 01./25. Februar 2010 geltend, sodass keine endgültige Erledigung der Ansprüche aus dem diesbezüglichen Rückgewährschuldverhältnis eintreten kann.

Der Hilfsantrag zu 1 b) aa) ist ebenfalls unzulässig. Insoweit begehren die Kläger die Feststellung, dass der Darlehnsvertrag vom 01. Februar 2010 wirksam widerrufen worden ist und sie nicht mehr zur Leistung verpflichtet sind. Wie bereits ausgeführt ist es den Kläger zuzumuten ihr begehren mit einer in diesen Fällen vorrangigen Leistungsklage zu verfolgen. Die Erkenntnis, dass sich das Rechtsverhältnis ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hat, ist nicht geeignet das streitige Rechtsverhältnis endgültig zu klären.

Die Hilfsanträge zu 1 b) bb) und cc) sind zulässig.

Der Antrag zu 2. ist zulässig. Dem Feststellungsantrag steht der Vorrang der Leistungsklage nicht entgegen. Die Kläger verfolgen mit diesem Antrag das Ziel der Rückforderung von Ratenzahlungen, die sie weiter auf das Darlehn leisten, um eine etwaige Zwangsvollstreckung aus der das Darlehn sichernden Grundschuld zu verhindern, weil über die Wirksamkeit des Widerrufs Uneinigkeit besteht. Eine Leistungsklage ist in diesem Fall nicht vorrangig, weil eine solche zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zumutbar ist. Den Klägern ist es nicht möglich, die Höhe ihres Leistungsbegehrens zu beziffern, da die Dauer des Rechtsstreits und mithin die endgültige Höhe der von ihnen erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen nicht feststeht und auch nicht berechnet werden kann. Eine Klage auf zukünftige Leistung scheidet unter diesen Gesichtspunkten aus.

II.

Die Klage ist teilweise erfolgreich.

Der Klageantrag zu 1. b) bb) ist teilweise begründet. Die Kläger haben einen Anspruch gegen die Beklagte aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Abs. 1 BGB in Höhe von 198 EUR.

Die Beklagte hat eine vermögensmäßige Rechtsposition erlangt, nämlich eine Kontogutschrift in Höhe von 348 EUR durch Überweisung der Kläger. Die Kläger zahlten an die Beklagte eine einmalige Schätzungsgebühr für die Schätzung der von den Kläger finanzierten Immobilie in Höhe von 150 EUR. Des Weiteren zahlten sie jährlich in den Jahren 2007 bis 2011 18 EUR an die Beklagte an jährlichen Kontoführungsgebühren für das Darlehnskonto sowie in den Jahren 2011 bis 2016 jeweils 18 EUR auf das Darlehnskonto

Dies erfolgte durch Leistung der Kläger. Sie wollten durch die Hingabe der Vermögenswerte ihrer Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrag nachkommen und damit das Vermögen der Beklagten bewusst und zweckgerichtet mehren. Aus Ziffer 1.4 der Darlehnsverträge ergibt sich die Pflicht zur Entrichtung der jährlich Kontoführungsgebühren und der Schätzungsgebühr für die Immobilie.

Die Leistung erfolgte hinsichtlich der Kontoführungsgebühren ohne rechtlichen Grund; hinsichtlich der Schätzungskosten bestand hingegen ein Rechtsgrund.

Ein rechtlicher Grund besteht, wenn die Leistung dem Empfänger nach der zugrundeliegenden Rechtsbeziehung endgültig zusteht (Palandt-Sprau, § 812 BGB, Rn. 21).

Dies ist bei Kontoführungsgebühren in Darlehnsverträgen nicht der Fall. Die Vereinbarung solcher Gebühren ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Verbrauchern unwirksam.

Bei beiden Darlehnsverträgen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Beklagte ist Unternehmerin (§ 14 BGB), die Kläger sind Verbraucher (§ 13 BGB).

Dies eröffnet die Inhaltskontrolle gem. § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB. Voraussetzung ist insoweit, dass die Klausel von Rechtsvorschriften abweichende oder ergänzende Regelungen enthalten. Dies ist vorliegend der Fall. Die gesetzlichen Regelungen des Darlehnsvertrages enthalten keine Regelungen bezüglich Kontoführungsgebühren.

Eine Klausel ist nur dann unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Dies ist im Zweifel dann anzunehmen, wenn die Klausel mit Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 07. Juni 2011 (BGHZ 190, 66 = Urteil vom 07. Juni 2011 – XI ZR 388/10 –, juris) entschieden, dass es sich bei Kontoführungsgebühren in Darlehnsverträgen der Inhaltskontrolle nach um offene Preisnebenabreden handelt und solche Vereinbarungen mit dem gesetzlichen Leitbild des Darlehnsvertrages nicht vereinbar sind, da der vertraglich vereinbarte Zins das Entgelt für die Überlassung des Darlehns darstellt (BGHZ 190, 66 = Urteil vom 07. Juni 2011 – XI ZR 388/10 –, juris). Der Bundesgerichtshof stellt dabei darauf ab, dass der Darlehnsvertrag – anders als der Girovertrag mit Kontokorrentabrede – kein Auftrags- und Geschäftsbesorgungsverhältnis darstellt und demnach keine Auskunft- und Rechenschaftspflichten des Darlehensgebers nach §§ 666, 675 BGB bestehen, welche dieser sich vergüten lassen kann. Der Darlehnsnehmer ist gerade nicht auf die Führung eines gesonderten Kontos durch das Institut angewiesen. Er kann seine regelmäßigen Zahlungspflichten problemlos dem Darlehnsvertrag oder dem Zins- und Tilgungsplan entnehmen. Es besteht auch kein Beweisinteresse des Darlehnsnehmers, weil dieser die Zahlungsvorgänge durch andere Mittel beweisen kann.

Die vereinbarte Klausel verstößt gegen diese Grundsätze. Beide Darlehnsverträge enthalten eine Klausel, welche einen jährlichen Kontoführungspreis in Höhe von 18 EUR vorsehen jeweils für die Übersendung einer Zins- und Tilgungsbescheinigung. Der Einwand der Beklagten, die verlangten Kontoführungsgebühren stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weil die Kläger die ausgestellten Bescheinigungen im Rahmen der Einkommenssteuererklärung bei Finanzamt vorlegen können, kann nicht durchdringen. Im Rahmen der AGB-Klauselkontrolle ist gem. § 305c Abs. 2 BGB bei der Auslegung die kundenfeindlichste Auslegung zu Grunde zu legen. Danach wird vorliegend eine Kontoführungsgebühr, mithin eine Gebühr – wie der Name bereits sagt – für die Führung eines Darlehnskontos erhoben. Es erfolgt dann zwar eine nähere Konkretisierung, indem klargestellt wird, dass die Gebühr die Übersendung

einer Zins- und Tilgungsbescheinigung erfasst. Eine solche Bescheinigung kann jedoch für alle möglichen Zwecke verwendet werden, unter anderem auch – wie die Beklagte selbst einräumt – als Information für die Kläger über den Stand des Darlehns. Gerade eine solche Information der Kläger rechtfertigt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Erhebung einer Kontoführungsgebühr im Rahmen eines Darlehnsvertrages aber nicht. Mangels klarer Fassung der Klausel ist ein solches Verständnis mitumfasst und gem. § 305c Abs. 2 BGB der Auslegung zugrunde zu legen.

Die Klausel über die Auferlegung der Schätzungskosten hält hingegen einer AGB-Prüfung stand.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Entgeltklauseln, in denen ein Kreditinstitut einen Vergütungsanspruch für Tätigkeiten normiert, zu deren Erbringung es bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die es vorwiegend im eigenen Interesse erbringt, mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen unvereinbar, weil nach dem gesetzlichen Leitbild für solche Tätigkeiten kein Entgelt beansprucht werden darf.

Die ist vorliegend nicht der Fall. Die Beklagte lässt sich keine vertragliche Verpflichtung vergüten. Zu den vertragstypischen Pflichten beim Darlehnsvertrag gehört gerade nicht die Bestellung von Sicherheiten und die hierfür notwendige Schätzung des Wertes des Grundstücks. Dies bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Der Anspruch auf Rückerstattung der Kontoführungsgebühren ist nicht gem. § 814 Alt. 1 BGB ausgeschlossen.

§ 814 Alt. 1 BGB schließt die Rückforderung des Geleisteten aus, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war. Erforderlich ist positive Kenntnis des Schuldners zum Zeitpunkt der Leistung (BGH, Urteil vom 13. Mai 2014 – XI ZR 170/13 –, juris Rn. 109). Dabei genügt es nicht, dass dem Schuldner Tatsachen bekannt sind, aus denen sich das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Der Schuldner muss aus den Tatsachen die zutreffende rechtliche Schlussfolgerung nach der Parallelwertung in der Laiensphäre ziehen (BGH, Urteil vom 13. Mai 2014 – XI ZR 170/13 –, juris Rn. 109).

Die Kläger hatten vorliegend keine positive Kenntnis von ihrer Nichtschuld. Zum einen bestand zum Zeitpunkt der Leistung eine unsichere Rechtslage hinsichtlich Kontoführungsgebühren im Rahmen von Darlehnsverträgen. Die Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt – sofern eine Kenntnis der Kläger hiervon über-

haupt bestand – obergerichtliche Entscheidungen existierten, welche solche Klausel für unwirksam gehalten haben, genügt vor dem Hintergrund der älteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, welche derartige Klausel für unbedenklich gehalten hat, gerade nicht (BGH, Urteil vom 13. Mai 2014 – XI ZR 170/13 –, juris Rn. 110). Zum anderen kann aus der Tatsache, dass die Kläger die von der Beklagten erstellen Zins- und Tilgungsbescheinigung entgegengenommen haben, nicht geschlossen werden, diese hätten die erbrachten Leistungen auch bei Nichtbestehen eines Rechtsgrundes gegen sich gelten lassen wollen. Insoweit ist festzuhalten, dass solche Bescheinigungen als reine Informationsangebote der Bank an ihre Darlehnsnehmer über den Stand des Darlehns und die bereits erfolgten Zins- und Tilgungsleistungen verstanden werden können. Die Kläger mussten daher gerade nicht den Schluss ziehen, dass es sich um ein Entgelt für eine nichtgeschuldete Leistung seitens der Beklagten handelt. Ein solches Verständnis ist vielmehr fernliegend.

Die Beklagte ist nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet. Ein Anspruch auf Nutzungersatz nach § 818 Abs. 1 BGB steht den Klägern hingegen in diesem Fall nicht zu.

Die Beklagte hat durch Leistung der Kläger Überweisungen und mithin Eigentumspositionen in der Höhe von 198 EUR erhalten.

Nach § 818 Abs. 1 BGB ist der Bereicherungsschuldner zur Herausgabe der gezogenen Nutzungen verpflichtet. Die (widerlegliche) Vermutung, dass eine Bank Nutzungen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz zieht, greift in diesem Fall nicht ein. Die Vermutung ist auf das Anlagekapital beschränkt. Die Kläger sind ihrer Darlegungslast insoweit nicht nachgekommen.

Die Vermutung, dass eine Bank Nutzungen in der Form von Zinsen in der Höhe von 5%-Punkte über dem Basiszinssatz zieht, fußt auf der Tatsache, dass es sich bei den bereits zurückgezahlten Leistungen ihrer Kunden um Bestandteile des Anlagekapitals handelt, welches die Bank im Anschluss nach der Lebenserfahrung direkt wieder wertschöpfend nutzt (BGH, Urteil vom 12. Mai 1998 – XI ZR 79/97 –, juris Rn. 21). Nicht erfasst von dieser Vermutung werden im Umkehrschluss Bestandteile des Betriebskapitals, also solche Posten, die Kosten im regelmäßigen Geschäftsbedarf decken wie Personal- und Sachkosten. Kontoführungsgebühren sind dabei der letzteren Gruppe zuzuordnen. Sie werden von der Bank zur Deckung ihrer allgemeinen Betriebskosten an Personal und anderen Sachkosten erhoben. Sie sollen die Nebenkosten, welche durch die Ausgabe eines Darlehns oder allgemeiner der Führung eines Kontos

entstehen, decken.

Die darlegungsbelasteten Kläger haben über die Anwendbarkeit der Vermutungsregelung hinaus keinen Sachvortrag zu tatsächlich gezogenen Nutzungen durch die Beklagte aufgrund der Leistung der Kontoführungsgebühren vorgetragen.

Der Anspruch der Kläger ist nicht durch Aufrechnung erloschen. Zwar erklärten die Kläger mit Schriftsatz vom 15. März 2018 die Aufrechnung dieser Forderung mit einer Gegenforderung des Beklagten aus dem Rückgewährschuldverhältnis des zweiten Darlehnsvertrages vom 01./25. Februar 2010. Die gebotene Auslegung ergibt jedoch, dass die Aufrechnung unter die innerprozessuale Bedingung gestellt wurde, dass über den Antrag zu 1. a) sachlich entschieden wird. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die Frage, ob hinsichtlich des zweiten Darlehnsvertrages vom 01./25. Februar 2010 eine Forderung aus einem Rückgewährschuldverhältnis nach wirksamen Widerruf besteht, nur im Rahmen dieses Antrags erfolgt und die von den Klägern mittels Feststellungsantrags begehrte Erkenntnis von der Erklärung der Aufrechnung abhängt. Diese Bedingung ist vorliegend nicht eingetreten, da der Antrag zu 1.a) unzulässig ist.

Der begehrte Zinsanspruch ergibt sich aus § 291 BGB.

Der Klageantrag zu 1. b) cc) ist teilweise begründet. Die Kläger haben einen Anspruch gegen die Beklagte aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Abs. 1 BGB in Höhe von 11.267,69 EUR.

Die Beklagte erlangte nach der Erklärung des Widerrufs des ersten Darlehns vom 14. Juni 2007 durch Leistung der Kläger Kontogutschriften in Höhe von 51.853,22 EUR. Die Kläger zahlten für die Monate Juni bis Dezember 2016 die monatlichen Raten auf das Darlehn in Höhe von 116,88 EUR weiter, weil die Beklagte sich Zeit zur Bearbeitung des Widerrufs erbat. Des Weiteren leisteten sie am 09. Januar 2017 eine Rückzahlung der Darlehnsvaluta in der Höhe von 51.000 EUR sowie Zinsen in der Höhe von 35,06 EUR. Die Zahlungen erfolgten dabei jeweils unter Vorbehalt der Leistungspflicht. Dieser Vorbehalt hat keinen Einfluss auf die Einordnung als Leistung. Es handelt sich um eine Tilgungsbestimmung, welche zum Ausdruck bringt, dass die geschuldete Leistung nur insoweit erbracht werden soll, wie eine solche Pflicht zur Leistung besteht; lediglich einer Anerkennung der Leistungspflicht der Höhe nach sollte vorgebeugt werden. In jedem Fall wollten die Kläger das Vermögen der Beklagten durch Hingabe der Vermögenswerte zweckgerichtet mehren.

Für Zahlungen in Höhe von 11.267,69 EUR bestand kein Rechtsgrund. Die Kläger schuldeten der Beklagten aus dem Rückgewährschuldverhältnis nach Widerruf des Darlehnsvertrages einen Saldo von 40.585,53 EUR. Die Beklagte hat gegen die Kläger einen Anspruch aus dem Rückgewährschuldverhältnis nach Widerruf des Darlehnsvertrages in Höhe von 161.101,53 EUR. Dieser Anspruch ist durch Aufrechnung der Beklagten mit der Gegenforderung der Kläger aus dem Rückgewährschuldverhältnis in Höhe von 120.516,00 EUR erloschen.

Der Darlehnsvertrag vom 14. Juni 2007 wurde durch die schriftliche Erklärung vom 17. Juni 2016 wirksam widerrufen.

Auf den Darlehnsvertrag sind gem. Art. 229 § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 22 Abs. 2, §§ 32, 38 Abs. 1 Satz 1, § 40 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 EGBGB die Widerrufsvorschriften in der Fassung zwischen dem 1. August 2002 und dem 10. Juni 2010 geltenden Fassung anzuwenden (künftig a.F.).

Es handelt sich um einen Verbraucherdarlehnsvertrag. Dieser Darlehnsvertrag wurde mit Schreiben vom 17. Juni 2016 gegenüber der Beklagten form- und fristgemäß gem. §§ 495, 355 BGB a.F. widerrufen. Zwar widerriefen die Kläger den Darlehnsvertrag erst im Jahre 2016 und mithin mehr als 9 Jahre nach Vertragsschluss, jedoch besteht das Widerrufsrecht gem. § 355 Abs. 3 Satz 3 BGB a.F. auf unbestimmte Zeit fort, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist.

Eine solche Konstellation ist vorliegend gegeben. Die Widerrufsbelehrung der Beklagten für den Darlehnsvertrag vom 14. Juni 2007 enthält unter anderem folgende Klausel: „Die Frist [für den Widerruf] beginnt frühestens mit Erhalt der Belehrung.“ Eine solche Klausel verstößt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gegen das Deutlichkeitsgebot aus § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. (vgl. BGHZ 211, 123 = Urteil vom 12. Juli 2016 – XI ZR 564/15 – juris Rn. 17, 18).

Die Ausübung des Widerrufs durch die Kläger stellt keine rechtsmissbräuchliche Ausübung dar. Vielmehr sieht sich die Beklagte diesem Vorwurf ausgesetzt, da sie mit Schreiben vom 09. November 2016 den Klägern die Widerrufbarkeit des Darlehns mitteilte und die Rückabwicklung einleitete und sich erst mit Schriftsatz vom 12. März 2019 erstmals auf Verwirkung beruft.

Der Widerruf ist nicht gem. § 356b Abs. 2 Satz 4 BGB ausgeschlossen. Wie die Beklagte korrekt vor-

trägt, erlischt das Widerrufsrecht hiernach nach dem Ablauf von 1 Jahr und 14 Tagen. Die genannte Norm ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. § 356b Abs. 2 Satz 4 BGB wurde mit Wirkung zum 21. März 2016 eingeführt und war bei Abschluss des streitigen Darlehnsvertrages nicht in Kraft. Eine Übertragung des Rechtsgedanken über § 242 BGB ist aufgrund der eindeutigen gesetzgeberischen Regelung im EGBGB nicht möglich.

Auch die in Art. 229 § 38 Abs. 3 Satz 1 EGBGB eingeführte Ausschlussfrist greift nicht durch. Danach erlischt ein fortbestehendes Widerrufsrecht für Immobiliendarlehnsverträge gem. § 492 Absatz 1a Satz 2 BGB a.F., welche zwischen dem 01. September 2002 und 10. Juni 2010 geschlossen worden sind spätestens drei Monate nach dem 21. März 2016. Die Widerrufserklärung wurde vor dem Ablauf der Ausschlussfrist am 17. Juni 2016 erklärt. Eine fernwirkende Berücksichtigung im Rahmen des § 242 BGB kommt aufgrund der klaren Zeitregelung durch den Gesetzgeber nicht in Betracht.

Die Rechtsfolgen des Widerrufs richten sich nach den §§ 355 Abs. 1 Satz 1, 357 BGB a.F., 346 ff. BGB. Danach sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben. Für die Beklagten ergibt sich aus dem Rückgewährschuldverhältnis eine Forderung in Höhe von 161.954,75 EUR. Für die Kläger ergibt sich eine Forderung in Höhe von 120.516,00 EUR. Die Forderung der Kläger ist vollständig, die der Beklagten teilweise durch Aufrechnungserklärung der Beklagten vom 19. Dezember 2016 erloschen.

Der Darlehnsnehmer schuldet dem Darlehnsgeber gem. § 346 Abs. 1 Satz 1 BGB die Herausgabe der Darlehnsvaluta und der Gebrauchsvorteile am tatsächlich überlassenen Teil der Darlehnsvaluta (Palandt-Grüneberg, § 346, Rn. 5). Gebrauchsvorteile eines Darlehns sind gem. § 100 BGB ersparte Sollzinsen. Da eine Herausgabe der Gebrauchsvorteile nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist, ist der Darlehnsnehmer zum Ersatz des Wertes gem. § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB verpflichtet. Für die Berechnung des Wertersatzes ist grundsätzlich gem. § 346 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz BGB die vertraglich vereinbarte Gegenleistung maßgeblich, mithin der vertraglich vereinbarte Zins. Jedoch erlaubt § 346 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz BGB dem Darlehnsnehmer den Nachweis, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger anzusetzen ist. Dies bedeutet, dass es dem Darlehnsnehmer offen steht, einen niedrigeren Marktzins nachzuweisen (BGH, Beschluss vom 12. September 2017 – XI ZR 365/16 –, juris; MüKoBGB/Gaier, 8. Aufl. 2019, BGB § 346 Rn. 28).

Dem sind die Kläger nicht nachgekommen. Der vertraglich vereinbarte Zinssatz zwischen den Parteien

beläuft sich auf 5,14% p.a. Die Kläger tragen im Anschluss vor, dass sich der marktübliche Sollzinssatz im November 2008 auf 5,01% p.a. beläuft. Der von der Bundesbank ermittelte Effektivzinssatz für besicherte Immobilienkredite an private Haushalte mit einer Zinsbindung von über 10 Jahren beläuft sich im November 2008 auf den gleich Prozentwert. Dies genügt den Anforderungen, welche der Bundesgerichtshof an eine Widerlegung der Vermutung stellt gerade nicht. Zunächst ist für den Zinsvergleich auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags abzustellen, weil dies auch der Anknüpfungspunkt der gesetzlichen Regelung in § 346 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz BGB ist von der gerade abgewichen werden soll. Vertragsschluss war 14. Juni 2007. Bereits insoweit sind Angaben zum Zinsniveau im Monat November 2008 untauglich. Aber auch selbst wenn man die Daten zugrunde legen würde, so wäre dies unbeachtlich. Der Zinsunterschied beläuft sich 0,13%-Punkte. Bei einer Zinsdifferenz von weniger als einem Prozentpunkt bei grundpfandrechtlich gesicherten Immobilienkrediten geht der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Ausgabe des Darlehn zu üblichen Bedingungen erfolgt ist (BGH, Beschluss vom 12. September 2017 – XI ZR 365/16 –, juris m.w.N.). Bei einem zu üblichen Bedingungen ausgegebenen Darlehn kommt eine Herabsetzung der Gebrauchsvorteile allein aufgrund von Durchschnittsdaten wie der MIFI-Zinsstatistik gerade nicht in Betracht (siehe nur BGH, Beschluss vom 12. September 2017 – XI ZR 365/16 –, juris m.w.N.).

Die Forderung der Beklagten beläuft sich insgesamt auf 161.101,53 EUR. Die Darlehnsvaluta beträgt 125.000 EUR und der vertragliche Zinsanspruch auf 36.101,53 EUR. Der vertragliche Zins beläuft sich auf 5,14% p.a. bis zum 30. Juni 2012 und auf 2,75% ab dem 01. Juli 2012. Die Beklagte kann aus dem Rückgewährschuldverhältnis die Gebrauchsvorteile bis zum Zeitpunkt des Widerrufs herausverlangen; mithin bis zum 17. Juni 2016.

Der Darlehnsgeber schuldet dem Darlehnsnehmer gem. § 346 Abs. 1 Satz 1 BGB die vom Darlehnsnehmer an den Darlehnsgeber geleisteten Zins- und Tilgungsleistungen sowie Herausgabe der tatsächlich von ihm gezogenen Nutzungen.

Die Kläger leisteten Tilgungsleistungen in Höhe von 110.101,53 EUR auf das erste Darlehn vom 14. Juni 2007. Hinsichtlich des aus dem Parteivortrag streitigen Deltas von 981,61 EUR haben die Kläger keinen Beweis angeboten.

Nutzungen sind nach § 100 BGB Früchte (§ 99 BGB) und die Gebrauchsvorteile einer Sache oder eines Rechts. Im Kontext eines Darlehnsvertrages besteht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts-

hofs insoweit eine (widerlegliche) Vermutung, dass die darlehnsgebende Bank, die bis zum Wirksamwerden des Widerrufs erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen tatsächlich genutzt hat (vgl. nur BGH, Beschluss vom 22. September 2015 – XI ZR 116/15 –, juris Rn. 7). Dabei wird weiter vermutet, dass die Bank Nutzungen im Wert der üblichen Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz gezogen hat (so BGHZ 172, 147 = Urteil vom 24. April 2007 – XI ZR 17/06 –, juris Rn. 35). Die Vermutung knüpft an die von Banken beanspruchbaren Verzugszinsen an und ist folglich unabhängig von den tatsächlichen Entwicklungen am Zinsmarkt (BGHZ 211, 123 = Urteil vom 12. Juli 2016 – XI ZR 564/15 – juris Rn. 58). Die Anknüpfung an die von Banken beanspruchbaren Verzugszinsen führt dabei dazu, dass bei Immobiliendarlehnsverträgen gem. § 492 Absatz 1a Satz 2 BGB a.F., die Vermutung sich auf eine Verzinsung in Höhe von lediglich 2,5%-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 497 Absatz 1 Satz 2 BGB a.F. beläuft (BGHZ 211, 123 = Urteil vom 12. Juli 2016 – XI ZR 564/15 – juris Rn. 58). Immobiliendarlehnsverträge sind Verbraucherdarlehnsverträge, bei denen die Zurverfügungstellung des Darlehens von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht wird und zu Bedingungen erfolgt, die für grundpfandrechlich abgesicherte Darlehensverträge und deren Zwischenfinanzierung üblich sind.

Die Beklagte ist zum Ersatz von Nutzungen in Höhe von 2,5%-Punkten über dem Basiszinssatz auf die von den Kläger geleisteten Zins- und Tilgungsleistungen verpflichtet. Diese belaufen sich auf 10.414,47 EUR.

Bei dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Darlehnsvertrag handelt es sich um einen Immobiliendarlehnsvertrag im Sinne von § 492 Absatz 1a Satz 2 BGB a.F. Der zwischen den Parteien geschlossene Darlehnsvertrag ist grundpfandrechlich gesichert. Das Darlehn erfolgte zu üblichen Bedingungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfolgt die Ausgabe eines Darlehn zu üblichen Bedingungen, wenn sich eine etwaige Abweichung vom durchschnittlichen effektiven Jahreszins für Wohnbaukredite mit anfänglicher Zinsbindung in dem maßgeblichen Monat des Vertragsschlusses auf weniger als einen Prozentpunkt beläuft (BGH, Beschluss vom 12. September 2017 – XI ZR 365/16 –, juris Rn. 11 m.w.N.). Der Kläger trägt insoweit keine relevanten Tatsachen vor, die gegen eine Ausgabe zu üblichen Bedingungen sprechen. Die vom Kläger dargelegten Vergleichszinssätze sind untauglich, da sie sich zum einen nicht auf den Monat des Vertragsschlusses – Juni 2007 – sondern auf November 2008 beziehen und zum anderen von einer Zinsbindung von über 10 Jahren ausgehen, während der hier streitige Darlehnsvertrag eine Zinsbindung von 5 Jahren aufweist.

Es ist der Beklagten nicht gelungen, die Vermutung über tatsächlich gezogenen Nutzungen in Höhe von 2,5%-Punkten über dem Basiszinssatz auf die geleisteten Zins- und Tilgungsleistungen zu wiederlegt. Der Bundesgerichtshof fordert für eine Widerlegung der Vermutung, (1) dass ein oder mehrere Aktivgeschäfte dargelegt werden, welche mit den vom Rückgewährschuldner erlangten Mittel getätigt worden sind, (2) dass die Bank einen Nachweis erbringt, dass sie für das konkrete Geschäft rückführbare Vermögenswerte geopfert hat, welche nach Verrechnung einen Erlös von weniger als 2,5%-Punkten über dem Basiszinssatz ergeben (BGH, Urteil vom 25. April 2017 – XI ZR 573/15 –, juris Rn. 21). Diesen hohen Anforderungen hat die Beklagte nicht genügt. Der Beklagte hat keine konkreten Geschäfte dargelegt, welche sie mit den von den Klägern überlassenen Mittel getätigt hat. Die Darlegung des durch die Beklagte aus den Mittel tatsächlich gezogenen Gewinns genügt ausweislich der Rechtsprechung gerade nicht. Die gezogenen Nutzungen können gerade nicht mit dem von der Beklagten aus den Zins- und Tilgungsleistungen der Kläger erzielten Gewinn, wie er in der Netto-Marge (DB IV) zum Ausdruck kommt, gleichgesetzt werden. Nutzungen sind die Zins- und sonstigen Erträge, die der Beklagten aufgrund der kapitalvermehrenden Anlage des erlangten Geldbetrages zugeflossen sind (vgl. BGH, NJW 1998, 2354).

Die Kläger leisteten Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 110.101,53 EUR auf das erste Darlehn vom 14. Juni 2007. Der Abschluss der Anschlusszinsvereinbarung führt nicht zu einer neuen Abschnittsfinanzierung, welche den ersten Darlehensvertrag in der Höhe von 125.000 EUR ersetzt. Es handelt sich vielmehr um eine sogenannte „unechte Abschnittsfinanzierung“. Eine solche liegt vor, wenn ein langfristiges Kapitalnutzungsrecht eingeräumt wird, die Zinsvereinbarung jedoch nicht für den gesamten Zeitraum, sondern zunächst nur für eine bestimmte Festzinsperiode getroffen wird, wobei das Darlehn zum Ende des Finanzierungsabschnitts nicht ohne weiteres fällig wird (BGHZ 159, 270 = Urteil vom 08. Juni 2004 – XI ZR 150/03 –, juris Rn. 11). Dies ist vorliegend der Fall. Der Darlehensvertrag vom 14. Juni 2007 enthält unter Ziffer 1.1 eine Zinsbindung bis zum 30. Juni 2012 sowie die Klausel, dass der Darlehensvertrag, sollte zum Ende des Bindungszeitraums keine neue Zinsvereinbarung getroffen werden, weiterläuft. Die Anschlusszinsvereinbarung vom 24. Juni 2012 stellt eine Ergänzung des Darlehensvertrags vom 14. Juni 2007 dar und dient der Vereinbarung eines neuen Zinssatzes mit Zinsbindung bis 30. Juni 2017. Aus Ziffer 5 der Anschlusszinsvereinbarung ergibt sich außerdem, dass die Bausparsumme in Höhe von 74.000 EUR als Tilgungsleistung eingegangen ist und sich die Restschuld nunmehr auf 51.000 EUR reduziert.

Auf der Grundlage der geleisteten Zins- und Tilgungsleistungen der Kläger ergeben sich aufgrund der

Vermutung tatsächlich gezogene Nutzungen der Beklagten in Höhe von 10.414,47 EUR bis zum Mai 2016. Weitergehende Nutzungen stehen den Klägern aus dem Rückgewährschuldverhältnis nicht zu. Nach der gesetzlichen Regelung in § 346 Abs. 1 Satz 1 BGB sind nur die tatsächlich gezogenen Nutzungen bis zur Erklärung des Rücktritts – in diesem Fall bis zur Erklärung des Widerrufs – zurückzugewähren (MüKoBGB/Gaier, 8. Aufl. 2019, BGB § 346 Rn. 17). Der Widerruf wurde am 17. Juni 2016 erklärt.

Die Forderungen aus dem Rückgewährschuldverhältnis sind vollständig bzw. teilweise durch Aufrechnung erloschen.

Die Beklagte erklärte in ihrem Schreiben vom 19. Dezember 2016 wirksam die Aufrechnung. Eine wirksame Aufrechnungserklärung erfordert, dass die Forderungen, welche miteinander aufgerechnet werden sollen durch die Erklärung hinreichend bestimmt sind (Palandt-Grüneberg, § 388 BGB, Rn. 1). Mit Schreiben vom 19. Dezember 2016 teilt der Vertreter der Beklagten, Herr Bald, den Klägern die Aufrechnung mit. Nach dem objektiven Empfängerhorizont, welcher der Maßstab für die Auslegung von Willenserklärungen ist (§§ 133, 157 BGB), mussten die Kläger die Erklärung in der Weise verstehen, dass die Beklagte ihren Rückzahlungsanspruch nach dem Widerruf mit den bereits geleisteten Zins- und Tilgungsleistungen sowie Nutzungsersatzansprüche aus dem Rückabwicklungsverhältnis aufrechnen möchte. Die Erklärung bezog sich dabei ausdrücklich auf das Darlehn vom mit der Nummer

Das Schreiben der Beklagten ist klar und deutlich zwischen beiden Darlehn getrennt, sodass hier kein Interpretationsspielraum besteht.

Es handelt sich um aufrechenbare Forderungen (§ 387 BGB). Durch die Aufrechnung gelten die Forderungen als in dem Zeitpunkt erloschen, in dem sie sich zur Aufrechnung geeignet einander gegenüberstehen. Diese Wirkung der Aufrechnung hat jedoch keinen Einfluss auf die Verpflichtung der Parteien zur Herausgabe der tatsächlich gezogenen Nutzungen (BGH, Beschluss vom 22. September 2015 – XI ZR 116/15 –, juris Rn. 7).

Der Bereicherungsanspruch ist nicht durch Aufrechnung der Kläger vom 15. März 2018 erloschen. Auch diese Aufrechnung steht unter der innerprozessualen Bedingung, dass über den Antrag zu 1. sachlich entschieden wird und diese Bedingung ist nicht eingetreten.

Der begehrte Zinsanspruch ergibt sich aus § 291 BGB.

Der Antrag zu 2. hat keinen Erfolg. Der zweite Darlehnsvertrag vom 01./25. Februar 2010 wurde durch die schriftliche Erklärung der Kläger vom 14. Juni 2016 nicht wirksam widerrufen.

Auch auf diesen Darlehnsvertrag sind gem. Art. 229 § 9 I 1 Nr. 2, § 22 II, §§ 32, 38 I 1, § 40 I Nr. 1, II Nr. 1 EGBGB die Widerrufsvorschriften in der Fassung zwischen dem 1. August 2002 und dem 10. Juni 2010 geltenden Fassung anzuwenden (a.F.).

Es handelt sich um einen Verbraucherdarlehnsvertrag. Die Kläger erklärten mit Schreiben vom 14. Juni 2016 den Widerruf des Verbraucherdarlehnsvertrages. Diese Erklärung war verfristet.

Die Widerrufsfrist für den streitigen Verbraucherdarlehnsvertrag beträgt 3 Wochen. Dies ergibt sich deutlich aus der den Klägern ausgehändigten Widerrufsbelehrung.

Es besteht kein sogenanntes „ewiges Widerrufsrecht“. Die ausgehändigte Widerrufsbelehrung entspricht den gesetzlichen Anforderungen an eine Widerrufsbelehrung für einen Verbraucherdarlehnsvertrag. Der Bundesgerichtshof hat die vorliegend verwendete Widerrufsbelehrung als gesetzeskonform angesehen (BGH, Beschluss vom 24. Januar 2017 – XI ZR 66/16 –, juris). Zwar weicht die hier streitige Widerrufsbelehrung durch die Verwendung der Fußnote 1 („Nicht für Fernabsatzgeschäfte“) von der vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fassung ab, dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Bewertung, da der Bundesgerichtshof in einer weiteren Entscheidung die Verwendung einer solchen Fußnote – auch unter dem Gesichtspunkt, dass sie sich an den Darlehnsnehmer richtet – als unbedenklich angesehen hat (BGH, Beschluss vom 27. September 2016 – XI ZR 309/15 –, juris Rn. 9). Des Weiteren ist die Verlängerung der Widerrufsfrist von zwei auf drei Wochen durch die Beklagte unschädlich. Eine Verlängerung der Frist ist zugunsten der Verbraucher zulässig, solange das Deutlichkeitsgebot aus § 355 II 3 BGB a.F. gewahrt bleibt. Dies ist der Fall. Die Widerrufsbelehrung stellt die Widerrufsfrist deutlich heraus in einem eigen dafür vorgesehen Feld. Auch wurde die gesetzliche Frist von zwei Wochen deutlich durchgestrichen, sodass sich unzweifelhaft ergibt, dass eine Frist von drei Wochen besteht.

Der Verbraucherdarlehnsvertrag ist nicht in der Form eines Fernabsatzgeschäfts abgeschlossen worden, sodass die zusätzlichen Anforderungen an die Widerrufsbelehrung nach §§ 312d, 312c BGB a.F. nicht erfüllt werden müssen.

Der Darlehensvertrag wurde nicht unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Verbraucher während der Vertragsanbahnung persönlichen Kontakt mit einem Mitarbeiter des Unternehmers oder einem vom Unternehmer bevollmächtigten Vertreter hat (BGH, Urteil vom 27. Februar 2018 – XI ZR 160/17 –, juris Rn. 20). Vorliegend kam es zu einem persönlichen Kontakt mit dem Kreditvermittler, dem Zeugen Heino Pahl am Wohnsitz der Kläger.

Der Zeuge hat in der mündlichen Verhandlung vom 21. März 2019 überzeugend dargelegt, dass er die Kläger zweimal an deren Wohnsitz in aufgesucht hat. Das erste Mal Ende Januar und ein weiteres Mal Ende Februar. In diesem Zusammenhang wurde der zweite Darlehensvertrag unterzeichnet. Der Zeuge hat als bevollmächtigter Vertreter der Beklagten gehandelt. Auf Vorhalt der letzten Seite des Darlehensvertrages (Anlage B4) bestätigte der Zeuge, dass es sich um seine Unterschrift handelt, er bei der Unterzeichnung zugegen war und dass die Orts- und Datumsangabe auf dem Vertrag von ihm stammt. Er hat ferner bekundet, dass er zu derartigen Geschäften von der Beklagten bevollmächtigt war. Das Gericht ist aufgrund dieser Aussage von der Wahrheit der Angaben überzeugt (§ 286 ZPO). Die Aussage ist vollumfänglich glaubhaft. Der Zeuge hat angegeben, sich vor der mündlichen Verhandlung nochmals in seinem Terminkalender über die Ortstermine vergewissert zu haben. Des Weiteren konnte sich der Zeuge trotz der lange Zeit zurückliegenden Geschehnisse gut an die Umstände des Zustandekommens des Darlehensvertrags erinnern. Er war nicht nur in der Lage, den Vertragsschluss an sich detailliert zu schildern, sondern auch die diesen begleitenden Umstände. So diente der Darlehensvertrag nach seinen Angaben dazu, einen für die Kläger nachteiligen Bausparvertrag abzulösen. Der Zeuge hat auch seine Bevollmächtigung zum Vertragsschluss glaubhaft geschildert. Das Gericht hat keinen Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben, zumal die Unterschriften auf den Formularen der Beklagten geleistet wurden, die der Zeuge zum Kunden mitgebracht hat. Demgegenüber gibt der Vortrag der Kläger im nachgelassenen Schriftsatz vom 01.04.2019 keinen Anlass zu weiterer Beweisaufnahme. Die Angaben erfolgen ersichtlich ins Blaue hinein.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Müller
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt